

Satzung des Tourismusverbandes Hamburg e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragene Verein führt den Namen Tourismusverband Hamburg e.V. Er hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 – Zweck

Der Tourismusverband Hamburg (TVH) vertritt als Dachverband der Hamburger Tourismuswirtschaft die Belange und Interessen seiner Mitglieder durch

- Förderung des Tourismus nach Hamburg insbesondere in Zusammenarbeit mit der Hamburg Tourismus GmbH;
- Initiierung und Begleitung neuer touristischer Projekte in Hamburg und der Metropolregion;
- Meinungsbildung zu Stadtentwicklungs- und städtebaulichen Fragen mit touristischer Relevanz, auch gegenüber Senat und Bürgerschaft;
- Mitwirkung in den Gremien des Deutschen Tourismusverbandes.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953. Der Verein erzielt keinen Gewinn. Sollten sich Überschüsse ergeben, so sind diese ausschließlich für Zwecke des Vereins zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen und Vorteile aus den Mitteln des Vereins erhalten.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können Unternehmen, Vereinigungen, Verbände, Körperschaften und einzelne Personen werden, die dazu bereit sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Erlöschen der Firma oder Organisation,

(2) durch Austritt, der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf den Schluss des Geschäftsjahres schriftlich zu erfolgen hat,

(3) durch Ausschluss wegen grober Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, insbesondere schweren Verstoßes gegen die Zwecke des Vereins oder aus einem sonstigen wichtigen Grund gemäß Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied mit Begründung durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden muss. Gegen den Ausschluss steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen Monatsfrist ab Zustellung des Beschlusses durch Einschreibebrief beim Vorstand eingelegt und begründet werden muss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung, welche endgültig ist, ruht die Mitgliedschaft; unberührt hiervon bleibt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung offener, bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge.

§ 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, Dienste und Leistungen des Vereins nach Maßgabe des Vereinszwecks in Anspruch zu nehmen und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen. Diese müssen zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(2) Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Der jährliche Mindestbetrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Neumitglieder zahlen bei Eintritt in den Verband eine Aufnahmegebühr. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit einfacher Mehrheit festgelegt.

§ 6 – Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie die Geschäftsführung als besonderer Vertreter (§ 30 BGB).

§ 7 – Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf, unter Mitteilung der Tagesordnung an die Vereinsmitglieder, die ihnen mindestens vier Wochen vorher schriftlich zuzustellen ist, einberufen.

(2) Die Tagesordnung der ordentlichen Jahresmitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- (a) Vorlage des Geschäftsberichtes
- (b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
- (c) Beschlussfassung über Anträge, die dem Vorstand fristgemäß (§ 5, Abs. 1) schriftlich eingereicht worden sind
- (d) Wahl der beiden Kassenprüfer
- (e) Entlastung des Vorstandes.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung kann auch während der Versammlung Anträge zulassen, sofern diese durch Beschluss der Versammlung als dringlich bezeichnet werden.

(4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Dabei werden die Stimmen von Unternehmen, Verbänden und Körperschaften mit dem Faktor 2, alle anderen mit dem Faktor 1 gewichtet.

(5) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Zehntel der gewichteten Stimmen der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks diese schriftlich beim Vorstand beantragt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 – Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins führt die Vereinsgeschäfte. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte und zur Durchführung der Verbandsaufgaben kann der Vorstand eine/n Geschäftsführer(in) bestellen.

(2) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens neun und **höchstens sechzehn** von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre durch eine ordentliche Mitgliederversammlung. Wiederwahl des gesamten Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Bis zum Zeitpunkt der Neu- bzw. Wiederwahl bleibt der gewählte Vorstand im Amt.

(3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter Schatzmeister und einen zweiten Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter (Schatzmeister) und der zweite Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(5) Die Einberufung von Sitzungen des Vorstandes erfolgt vom Vorsitzenden des Vereins oder einem seiner Stellvertreter. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes die Einberufung beantragt. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Anwesenden; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Sitzung.

(6) Der Vorstand bildet Ausschüsse, die ihn in fachlichen Angelegenheiten beraten. Ausschussvorsitzende sollen Vorstandsmitglieder oder Vereinsmitglieder sein.

(7) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 – Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung setzt die von Mitgliederversammlung und Vorstand beschlossenen Maßnahmen um.
- (2) Die Geschäftsführung initiiert und koordiniert gemeinsame Aktivitäten der Mitgliederschaft. Sie bildet ein enges Kommunikationsnetzwerk und übernimmt in Abstimmung mit dem Vorstand Funktionen in entsprechenden Verbänden.
- (3) Die Geschäftsführung geht mit den Mitteln des Vereins im Rahmen der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand sachgerecht und wirtschaftlich um.

§ 10 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 – Satzungsänderungen

Über beabsichtigte Satzungsänderungen, die den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Versammlung angekündigt werden müssen, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gewichteten Stimmen (§ 7 Abs. 4) der erschienenen Mitglieder.

§ 12 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Dritteln Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Im Falle einer Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Formvorschriften mit derselben Tagesordnung einzuberufen, welche dann die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Fremdenverkehrs.

Hamburg, 06. Oktober 2025